

26-021394 Strassenbauarbeiten

Ergänzung zu FB 214.StB

Hinweis zu Ziffer 5: Die Mängelansprüchebürgschaft 422 ist bei Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, bei gestaffelten Verjährungsfristen nach dem Ablauf der längsten Verjährungsfrist zurück zu geben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.